

1. Nach § 4 Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) In Modulen, die regelhaft mit einer „Klausur“ bzw. mit einer „e-Klausur“ abschließen, wird die zweite Wiederholungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt.“

2. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (Vollfach) an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Die Änderungsordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 13. Oktober 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 6. Oktober 2008

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat am 6. Oktober 2008 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftswissenschaft“ (Vollfach) sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern.

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Der Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Kreditpunkte (CP) beträgt für das Vollfach Wirtschaftswissenschaft 141 CP und für General Studies 39 CP.

(2) Das Vollfach Wirtschaftswissenschaft gliedert sich in fünf Prüfungsgebiete, die den folgenden Modulbereichen zugeordnet sind:

a) Modulbereich „Quantitative Methoden“ (24 CP):

1. Modul „Mathematik“ (9 CP),
 2. Modul „Statistik“ (9 CP),
 3. Modul „Einführung in die Ökonometrie“ (6 CP).
- Alle Module sind Pflichtmodule.

b) Modulbereich „Volkswirtschaftslehre“ (51 CP):

1. Teilmodul „Ökonomische Rechnung“ (Teil 1) mit der Veranstaltung „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung“ (3 CP),
 2. Modul „Mikroökonomie“ (6 CP),
 3. Modul „Makroökonomie“ (6 CP),
 4. Modul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ (6 CP),
 5. Modul „Finanzwissenschaft“ (6 CP),
 6. Modul „Industrie und globale Entwicklung“ (9 CP),
 7. Modul „Wirtschafts- und Sozialpolitik“ (6 CP),
 8. Modul „Staat und globale Entwicklung“ (9 CP).
- Alle Module sind Pflichtmodule.

c) Modulbereich „Betriebswirtschaftslehre“ (54 CP):
im **Pflichtbereich** im Umfang von 36 CP:

1. Teilmodul „Ökonomische Rechnung“ (Teil 2) mit der Veranstaltung „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ (3 CP),
2. Basismodul „Führungsprozesse“ (6 CP),
3. Basismodul „Wertschöpfungsprozesse“ (6 CP),
4. Basismodul „Informationswirtschaft I“ (6 CP),
5. Basismodul „Informationswirtschaft II“ (6 CP),
6. Aufbaumodul „Wertschöpfungsprozesse I“ (9 CP).

im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 18 CP:

1. Aufbaumodul „Führungsprozesse I“ (9 CP),
2. Aufbaumodul „Informationswirtschaft I“ (9 CP),
3. Aufbaumodul „Führungsprozesse II“ (9 CP),
4. Aufbaumodul „Wertschöpfungsprozesse II“ (9 CP),
5. Aufbaumodul „Informationswirtschaft II“ (9 CP).

Von den fünf Aufbaumodulen im Wahlpflichtbereich sind zwei auszuwählen.

d) Bachelorarbeit (12 CP).

e) Die General Studies (39 CP) gliedern sich in folgende Prüfungsgebiete:

1. Einzelveranstaltung „Einführung in das Selbststudium“ (3 CP),
2. Einzelveranstaltung „Grundlagen der Analyse von Wirtschaftsdaten“ (3 CP),
3. Einzelveranstaltung „Projektmanagement“ (3 CP),
4. Modul „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“ (6 CP),
5. Modul „Recht“ (6 CP),
6. Modul „Schlüsselkompetenzen I: Soziale- und interkulturelle Kompetenzen“ (6 CP),
7. Modul „Schlüsselkompetenzen II: Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechnik“ (6 CP),

8. Modul „Wirtschaftsethik“ (6 CP).

Alle Module sind Pflichtmodule.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen vom Studiendekan für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, ein Auslandsstudium zu absolvieren.

(5) Den Studierenden wird empfohlen, Praktika durchzuführen.

(6) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher, im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

§ 3

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. schriftliche Prüfungen (Klausur) mit einer Dauer von 60 bis 180 Minuten, bei denen auch schematisierte Prüfungsverfahren angewendet werden können,
2. softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet werden (elektronische Klausur/e-Klausur) mit einer Dauer von 45 bis 180 Minuten,
3. mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten,
4. Referat auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 10 bis 20 Seiten (ohne Anlagen) und einer Präsentation in einer Veranstaltung,
5. Projektarbeit in der Form eines Referates auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 15 bis 30 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Die Prüfungsleistungen folgender Veranstaltungen und Module im Bereich der General Studies werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet:

- Einführung in das Selbststudium,
- Analyse von Wirtschaftsdaten,
- Projektmanagement,
- Schlüsselkompetenzen I,
- Schlüsselkompetenzen II.

Diese Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt.

(3) Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsformen zusammensetzen (Kombinationsprüfung). Anzahl, Art und Umfang sowie Gewichtung innerhalb der Modulprüfung werden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Soweit eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, wird die Modulnote als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungen gebildet. Beim Modul „Ökonomische Rechnung“ müssen beide Teilprüfungen bestanden sein.

(5) Die Studierenden haben sich grundsätzlich für die Prüfungen des Wintersemesters bis zum 15. Januar und für die Prüfungen des Sommersemesters bis zum 15. Juni des jeweiligen Semesters anzumelden. Zu den Prüfungen der Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters laut Studienplan müssen sich die Studierenden bis zum 15. November anmelden. Mit der Anmeldung zur Erstprüfung sind die Studierenden automatisch zu allen Wiederholungsprüfungen angemeldet.

(6) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer/die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(7) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(8) Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung eines Moduls findet spätestens im folgenden Semester statt. Eine erneute Wiederholungsprüfung ist erst möglich, nachdem das Modul erneut angeboten wurde. Abweichend davon finden für die folgenden Module des 1. Fachsemesters beide Wiederholungsprüfungen spätestens bis zum 10. Mai des laufenden Jahres statt: „Ökonomische Rechnung“ und „Mathematik“.

(9) Referate und Projektarbeiten können als Gruppenarbeiten mit bis zu vier Kandidaten und Kandidatinnen durchgeführt werden. Gruppengrößen mit mehr als vier Teilnehmern können in inhaltlich begründeten Fällen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zugelassen werden.

(10) Der Zeitraum für die Bewertung von Prüfungsleistungen darf acht Wochen nicht überschreiten. Für die Module „Ökonomische Rechnung“ und „Mathematik“ darf der Zeitraum für die Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht werden, werden laut Maßgabe des Anerkennungsplans anerkannt, den der Prüfungsausschuss beschließt.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den vorherigen erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß Anlage 1 voraus.

(3) Für die Anmeldung zur Prüfung der Aufbaumodule im Modulbereich „Betriebswirtschaftslehre“ sind mindestens 9 CP in den Basismodulen dieses Modulbereiches nachzuweisen.

(4) Für die Anmeldung zu den Prüfungen der Aufbaumodule „Führungsprozesse II“, „Wertschöpfungsprozesse II“ und „Informationswirtschaft II“ ist jeweils der erfolgreiche Abschluss der Aufbaumodule „Führungsprozesse I“, „Wertschöpfungsprozesse I“ bzw. „Informationswirtschaft I“ Voraussetzung.

(5) Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 sind bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 6

Bachelorarbeit

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 140 Kreditpunkten voraus.

(2) Die Bachelorarbeit kann nur als Einzelarbeit erstellt werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Es sind drei gebundene Exemplare und ein Exemplar in digitaler Form abzugeben.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Bearbeitungszeit kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten nicht übersteigen. Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird dem betreffenden Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag einmalig ein neues Thema ge-

geben. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module und der Bachelorarbeit gebildet.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“
(abgekürzt: B. Sc.)

verliehen.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/09 erstmals im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 13. Oktober 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

**Anlage 1 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Vollfach):
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan**

Module	PWP	CP	Zugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer/Min.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
A. Fach Wirtschaftswissenschaft													
<i>Quantitative Methoden (MB)</i>													
Mathematik	P	9	Mathematik	MP	9	Klausur o. e-Klausur	180 120-180	4 V 2 Ü					
Statistik	P	9	Statistik	MP	9	Klausur o. e-Klausur	180 120-180		4 V 2 Ü				
Einführung in die Ökonometrie	P	6	Einführung in die Ökonometrie	MP	6	Klausur o. e-Klausur	180 120-180			4 V/Ü			
<i>Volkswirtschaftslehre (MB)</i>													
Ökonomische Rechnung Teil 1	P	3	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	TP	3	Klausur o. e-Klausur	60 45-60	1 V 1 Ü					
Mikroökonomie	P	6	Mikroökonomie	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120		3 V 1 Ü				
Makroökonomie	P	6	Makroökonomie	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120			3 V 1 Ü			
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	P	6	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120			3 V 1 Ü			
Wirtschafts- und Sozialpolitik	P	6	Wirtschafts- und Sozialpolitik	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120					4 V	
Finanzwissenschaft	P	6	Finanzwissenschaft	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120					3 V 1 Ü	

Module	P/WP	CP	Zugehörige Lehrveranstaltungen	MP/TP	CP	Prüfungsform	Prüfungsdauer/Min.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Basismodul Informationswirtschaft II	P	6	Finanzwirtschaft	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120			1,5 V 0,5 Ü			
			Unternehmensbesteuerung						1,5 V 0,5 Ü				
Aufbaumodul Führungsprozesse I ²	WP	9	Theorie der Unternehmung	MP	3	Referat, Klausur oder mdl. Prüfung	180 (K) 15-30 (mdl. Prüfung)				2 V/S		
			Internationales Management							2 V/S			
			Strategisches Management							2 V/S			
			Personalführung							2 V/S			
Aufbaumodul Informationswirtschaft I ²	WP	9	Steuerliche Gewinnermittlung	MP	3	Referat, Klausur oder mdl. Prüfung	180 (K) 15-30 (mdl. Prüfung)				2 V/S		
			Portfolio- und Kapitalmarkttheorie							2 V/S			
			Entscheidungstheorie							2 V/S			
			Konzernrechnungslegung							2 V/S			
Aufbaumodul Wertschöpfungsprozesse I	P	9	Marktforschung	MP	3	Referat, Klausur oder mdl. Prüfung	180 (K) 15-30 (mdl. Prüfung)					2 V/S	
			Logistik							2 V/S			
			Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre							2 V/S			
			Supply Chain Management							2 V/S			
Aufbaumodul Führungsprozesse II ²	WP	9	Innovationsmanagement	MP	3	Referat, Klausur oder mdl. Prüfung	180 (K) 15-30 (mdl. Prüfung)						2 S
			Gründungsmanagement									2 S	
			Unternehmensführung									2 S	
Aufbaumodul Wertschöpfungsprozesse II ²	WP	9	Käuferverhaltenstheorie	MP	3	Referat, Klausur oder mdl. Prüfung	180 (K) 15-30 (mdl. Prüfung)						2 S
			Markenmanagement									2 S	
			Dienstleistungsmanagement									2 S	
			Optimierung in der Logistik									2 S	

² Von den fünf Aufbaumodulen im Wahlpflichtbereich sind zwei auszuwählen.

Module	P/WP	CP	Zugehörige Lehrveranstaltungen	MP/TP	CP	Prüfungsform	Prüfungsdauer/Min.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Aufbaumodul Informationswirtschaft II ²	WP	9	Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens Finanzinstrumente und Bewertungstheorien Ausgewählte Problemkreise der Rechnungslegung	MP	3	Referat, Klausur oder mdl. Prüfung	180 (K) 15-30 (mdl. Prüfung)						2 S
Bachelorarbeit	P	12			12								X
B. General Studies													
Einzellehrveranstaltung	P	3	Einführung in das Selbststudium	MP	3	k.V.		2 V/S/Ü					
Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	P	6	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120	2 V					
			Einführung in die Volkswirtschaftslehre										
Einzellehrveranstaltung	P	3	Analyse von Wirtschaftsdaten	MP	3	Klausur o. e-Klausur	60 45-60		2 V				
Schlüsselkompetenzen I	P	6	Soziale und interkulturelle Kompetenzen	MP		k.V.	k.V.				4 V/S/Ü		
Recht	P	6	Privates Recht	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120	2 V	2 V				
			Öffentliches Recht										
Schlüsselkompetenzen II	P	6	Wissenschaftliches Arbeiten	MP	6	k.V.	k.V.				4 V/S/Ü		
Wirtschaftsethik	P	6	Wirtschaftsethik	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120						2 V
			Nachhaltiges Management										
Projektmanagement	P	3	Projektmanagement	MP	3	k.V.	k.V.						2 V/S/Ü

P/WP – Pflichtbereich/Wahlpflichtbereich, MP/TP – Modulprüfung/Teilmodulprüfung, MB – Modulbereich
 K – Klausur, R – Referat, PA – Projektarbeit (Referat auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung), k. V. – keine Vorgabe;
 V – Vorlesung; S – Seminar; Ü – Übung

Tabelle: Verknüpfung von Modulen

Der erfolgreiche Abschluss des Moduls	ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung des Moduls
Ökonomische Rechnung (1. Semester)	Basismodul Informationswirtschaft I (3. Sem); Makroökonomie (3. Sem)
Mathematik (1. Semester)	Basismodul Wertschöpfungsprozesse (2. Sem); Mikroökonomie (2. Sem)
Führungsprozesse I	Führungsprozesse II
Wertschöpfungsprozesse I	Wertschöpfungsprozesse II
Informationswirtschaft I	Informationswirtschaft II